

Informationspflichten nach §§ 35 Abs. 2, 47 und 48 des Datenschutzgesetzes NRW für Ordnungsbehörden (Umsetzung der RICHTLINIE (EU) 2016/680 für den Bereich von Justiz und Inneres –EU-JI-Richtlinie-) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

Datenerhebung im Zusammenhang mit der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)

Seit dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue EU-DSGVO als auch entsprechenden nationale Regelungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Dauer der Speicherung

Aufgrund von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) werden gem. § 47 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes –OwiG– persönliche Daten von Ihnen erhoben, um prüfen zu können, ob anhand eines festgestellten Sachverhaltes ein schuldhaftes, ordnungswidriges Verhalten in Bezug auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen vorliegt.

Sofern die Kreisverwaltung nicht unmittelbar bei Ihnen Daten erhebt, werden mir von Seiten der Polizei, Staatsanwaltschaft und anderen, mit der Verkehrsüberwachung beauftragten Behörden folgende Informationen mitgeteilt: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Fahrerlaubnis.

Sofern bei der Anzeige einer etwaigen Ordnungswidrigkeit die v.g. Daten nicht mitgeteilt werden (z.B. bei Anzeigen durch Privatpersonen), werden anhand des mitgeteilten Sachverhalts die persönlichen Daten der Person, die die Ordnungswidrigkeit begangen haben soll, selbst ermittelt (z.B. Nachfrage im Unternehmen, welcher Fahrer zum Tatzeitpunkt eingesetzt war).

Ihre Daten werden auf Grundlage von §§ 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes NRW und § 47 OWiG verarbeitet, sofern es sich um die Verfolgung, Ahndung sowie Vollstreckung der Sanktionen handelt.

Aufgrund der Aufgabenverteilung innerhalb der Kreisverwaltung kann es erforderlich sein, dass notwendige Daten an hausinterne zentrale Stellen weitergeleitet werden. Dazu zählt die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse, sofern finanzielle Angelegenheiten abgewickelt werden müssen. In diesem Zusammenhang – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsportal NRW, Schufa) erhoben.

Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung (z.B. durch Akteneinsicht an beauftragte Rechtsanwälte oder Krankenkassen in Bezug auf die Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche bei Verkehrsunfällen) nur weitergeleitet, soweit die Kreisverwaltung gesetzlich dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Rhein-Sieg-Kreis solange gespeichert, bis die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren (beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist) abgelaufen ist bzw. bis dies zur Aufgabenerledigung bei der Kreisverwaltung noch erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.

Im Rahmen des Archivgesetzes werden diese Unterlagen dem Archiv zur Langzeitarchivierung angeboten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat
Straßenverkehrsamt/Verkehrssicherung
Frau Schelenz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
02241/13-2003

service3612@rhein-sieg-kreis.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Rhein-Sieg-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
02241/13-2244

datschutzbeauftragter@rhein-sieg-kreis.de

Betroffenenrechte

Nach den Regelungen des DSG NRW stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das **Recht auf Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (§ 49 DSG NRW).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (§ 50 DSG NRW).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (§ 50 DSG NRW).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (§ 61 DSG NRW):

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Internet: www.ldi.nrw.de

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Kreisverwaltung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.